Landtag Nordrhein-Westfalen 16. Wahlperiode

Düsseldorf, 2. November 2016

Vorlage

der Berichterstatter

an den Haushalts- und Finanzausschuss

Landtag Nordrhein-Westfalen 16. Wahlperiode

Vorlage 16/4463

A07, A07/2

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017)

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/12500

Einzelplan 20

Allgemeine Finanzverwaltung

Haushaltsgesetz

Textteil

Bericht über das Ergebnis des Berichterstattergesprächs über den Einzelplan 20 gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen

Hauptberichterstatterin Abg. Gudrun Zentis

GRÜNE

Berichterstatter

Abg. Heike Gebhard

SPD

Abg. Dr. Marcus Optendrenk

CDU

Abg. Ralf Witzel

FDP

Abg. Nicolaus Kern

PIRATEN

Das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zum Einzelplan 20 ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Ergebnisvermerk.

••

Anlage

Ergebnisvermerk über das Berichterstattergespräch zum Einzelplan 20 am 28. Oktober 2016

1. Teilnehmer

Abg. Gudrun Zentis

Abg. Heike Gebhard

Abg. Dr. Marcus Optendrenk

Abg. Ralf Witzel

Abg. Nicolaus Kern

GRÜNE

SPD

CDU

FDP

FDP

PIRATEN

Referenten der Fraktionen

Alexander Böhm SPD
Florian Matz FDP
David Coenen-Staß PIRATEN

LMR Günther Bongartz Finanzministerium MR Peter Landwehr Finanzministerium RD Christian Winther Finanzministerium RD Manfred Brehl Finanzministerium

ORR Frank Schlichting Landtagsverwaltung

2. Allgemeines

Die Hauptberichterstatterin und die Berichterstatter der Fraktionen im Haushalts- und Finanzausschuss erörterten am 28. Oktober 2016 den Entwurf des Einzelplans 20 für das Haushaltsjahr 2017 mit den zuständigen Vertretern des Finanzministeriums. Es wird vereinbart, auch grundsätzliche Fragen zum Haushaltsgesetzestext mit in dieses Berichterstattergespräch einzubeziehen.

Abg. Witzel bittet im übergreifenden Teil des Gesprächs die Vertreter des Finanzministeriums, dem Ergebnisvermerk aktuelle Organigramme der Portigon AG, der EAA, der West-Spiel (detaillierte Darstellung aller Einzelgesellschaften), der Köln Messe GmbH sowie der Messe Düsseldorf GmbH beizufügen.

Die erbetenen Organigramme sind dem Ergebnisvermerk in der Anlage beigefügt. Hierzu wird seitens des Finanzministeriums darauf hingewiesen, dass

- a) die Komplementärgesellschaften Westdeutsche Spielbanken GmbH und Westdeutsche Spielcasino Service GmbH keinen Geschäftsbetrieb haben und daher keine tiefergehende Organisationsstruktur besitzen,
- b) das fachlich für die Köln Messe GmbH sowie die Messe Düsseldorf GmbH zuständige Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk sich aus datenschutzrechtlichen Gründen daran gehindert sieht, für diese beiden Gesellschaften Organigramme mit einem höheren Detaillierungsgrad zur Verfügung zu stellen.

Ferner erbittet Abg. Witzel hinsichtlich der im Ergebnisvermerk über das Berichterstattergespräch vom 29. Oktober 2015 für den Einzelplan 20 zum Haushaltsplanentwurf 2016 (Vorlage 16/3399) enthaltenen Übersicht mit monatlichen Durchschnittszinssätzen sowohl für die Kassen- als auch für die Haushaltskredite eine Fortschreibung bzw. Aktualisierung dieser tabellarischen Zusammenstellung.

Hierzu teilt das Finanzministerium die nachstehenden Werte mit:

Durchschnittszinssätze der in den Jahren 2011 bis 2016 (30.09.) aufgenommen <u>Kassenkredite</u>:

	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>
			- in	v.H		
Januar	0,54	0,26	0,02	0,12	- 0,10	- 0,29
Februar	0,66	0,22	0,01	0,12	- 0,11	- 0,29
März	0,56	0,20	0,02	0,19	- 0,14	- 0,29
April	0,81	0,21	0,03	0,26	- 0,17	- 0,39
Mai	0,96	0,25	0,02	0,22	- 0,17	- 0,39
Juni	0,89	0,20	0,03	0,18	- 0,17	- 0,39
Juli	0,80	0,18	0,02	0,00	- 0,17	- 0,41
August	0,84	0,02	0,02	- 0,02	- 0,18	- 0,41
September	0,85	0,01	0,04	0,02	- 0,18	- 0,41
Oktober	0,90	0,02	0,07	- 0,03	- 0,18	
November	0,75	0,02	0,10	- 0,02	- 0,18	
Dezember	0,53	0,02	0,07	- 0,05	- 0,22	

Durchschnittszinssätze der in den Jahren 2011 bis 2016 (30.09.) aufgenommen <u>Haushaltskredite</u>:

	<u>2011</u>	2012	2013	<u>2014</u>	<u>2015</u>	2016
			- in	v.H		
Januar	2,61	1,72	1,76	1,43	0,74	0,19
Februar	2,76	1,89	1,47	1,23	0,33	0,26
März	2,47	2,01	1,25	2,07	0,63	0,23
April	2,92	1,59	1,33	1,46	0,35	0,53
Mai	3,14	1,65	1,67	1,48	0,17	0,85
Juni	3,44	1,28	1,66	1,10	1,42	0,35
Juli	2,28	1,59	1,67	1,28	0,29	0,60
August	2,36	1,02	1,82	1,47	0,75	0,69
September	1,98	1,74	1,23	1,08	0,19	- 0,11
Oktober	2,19	0,61	1,42	1,14	0,31	
November	2,06	0,97	1,30	0,98	0,28	
Dezember	1,37	1,61	1,15	0,62	1,16	

3. Im Einzelnen

3.1 Kapitel 20 010 - Steuern

Unter Bezugnahme auf Seite 12 des Entwurfs, Kapitel 20 010 Titel 015 30, 015 40 und 015 50, erbittet Abg. Dr. Optendrenk eine Übersicht, wie sich die Anteile am Umsatzsteuerfestbetrag darstellen und wie die Entwicklung seit 2010 verlaufen sei.

Die Vertreter des Finanzministeriums führen hierzu aus, dass die bei Kapitel 20 010 Titel 015 30, 015 40 und 015 50 ausgewiesenen Anteile am Umsatzsteuerfestbetrag auf das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz aus dem Jahr 2015 zurückzuführen seien. Bei den Verbundgrundlagen für das Gemeindefinanzierungsgesetz würden diese Beträge nicht einbezogen, weil sie bereits außerhalb des Steuerverbundes vollumfänglich an die Kommunen weitergeleitet worden seien. Ohne die Herausrechnung käme es zu einer zweifachen Begünstigung der Kommunen. Des Weiteren nehmen die Vertreter des Finanzministeriums Bezug auf Seite 8 zu Frage 13 der Vorlage 16/4349 vom 21.10.2016 an den Haushalts- und Finanzausschuss zur Beantwortung des Fragenkatalogs der CDU-Fraktion für die Klausurtagung des Haushalts- und Finanzausschusses am 27.10./28.10.2016 und die dort beigefügten Auszüge aus dem Finanzbericht 2017 (Drucksache 16/12501), Seiten A 27 bis A 33. Diese Dokumente sind dem Ergebnisvermerk ebenfalls in der Anlage beigefügt.

Der Berichterstatter der CDU-Fraktion erkundigt sich darüber hinaus nach der Höhe des dem Land dauerhaft verbleibenden Anteils am Umsatzsteuerfestbetrag. Ferner ende die Darstellung im Finanzbericht mit dem Jahr 2019, so dass ergänzend auch noch die Werte für das Jahr 2020 benannt werden sollen.

Die Vertreter des Finanzministeriums legen dar, dass über den Umsatzsteuerfestbetrag finanzielle Auswirkungen aus einer Vielzahl unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen zwischen dem Bund und den Ländern ausgeglichen werden. Insoweit handele es sich bei dem Umsatzsteuerfestbetrag um eine jährlich variierende Saldogröße. Die Darstellung im Finanzbericht ende mit dem Jahr 2019, weil das Finanzausgleichsgesetz, in dem die Anteile von Bund und Ländern am Umsatzsteuerfestbetrag geregelt sind, mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft trete. Darüber hinaus verweisen die Vertreter des Finanzministeriums auf die Vorlage 16/4368 vom 24.10.2016 zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020, wonach die Länder bei der Umsatzsteuer einen zusätzlichen Festbetrag von 2,6 Mrd. EUR sowie zusätzliche Umsatzsteuerpunkte im Gegenwert von 1,42 Mrd. EUR erhalten. Die konkrete Höhe des Anteils des Bundes und der Länder im Jahr 2020 am Umsatzsteuerfestbetrag bleibe indes der noch zu beschließenden neuen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

3.2 Kapitel 20 020 – Allgemeine Bewilligungen (S. 16 des Entwurfs, Einnahmen aus der Spielbankabgabe)

Zu den auf Seite 16 des Entwurfs etatisierten **Einnahmen aus der Spielbankabgabe** nimmt der Berichterstatter der FDP-Fraktion Bezug auf eine erst kürzlich erfolgte öffentliche Anhörung zum Spielbankensektor und fragt, warum die positive Entwicklung der Spielbank Bad Oeynhausen so deutlich hinter der positiven Entwicklung bei den anderen drei Spielbankstandorten zurückbleibe.

Die Vertreter des Finanzministeriums führen hierzu aus, dass die Ansätze zurückgehen auf eine Prognose des Spielbankbetreibers. Die Ansätze für die Spielbank in Bad Oeynhausen würden eine stabile Entwicklung mit leichten Wachstumsraten zeigen. Bei den anderen Spielbanken ergäben sich in dem aktuellen Planungszyklus, der auf Basis der Ist-Zahlen des Jahres 2015 erstellt wurde, stärkere positive Effekte aus der Geschäftsentwicklung und den weiter konkretisierten Restrukturierungsmaßnahmen.

Der Berichterstatter der FDP-Fraktion bittet um Auskunft, ob bezüglich der erwarteten Errichtungskosten einer Spielbank in Köln bereits Angaben gemacht werden könnten und wo diese Informationen im Haushaltsplan zu finden seien. Die Vertreter des Finanzministeriums verweisen darauf, dass die nachgefragten Informationen nicht aus dem Haushaltsplan ersichtlich seien, sondern stattdessen nur beim Spielbankunternehmen WestSpiel vorhanden seien.

3.3 Kapitel 20 020 – Allgemeine Bewilligungen (S. 21 – 23 des Entwurfs, zweckgebundene Verausgabung von Konzessionseinnahmen aus Glücksspielen)

In Bezug auf die **Konzessionseinnahmen** aus Glücksspielen wird zu Titel 122 20 nachgefragt, wie sich der Anteil mit zweckgebundener Verausgabung in dem Zeitraum nach 2013 entwickelt habe.

Die Vertreter des Finanzministeriums erklären, dass hinsichtlich der zweckgebundenen Verausgabung von Glücksspieleinnahmen beginnend mit dem Haushalt 2014 eine Entkopplung vom tatsächlichen Aufkommen aus den Glücksspieleinnahmen dergestalt vorgenommen worden sei, dass von der Gesamtheit der Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie "KENO", der Lotterie "Eurojackpot", der Zusatzlotterie "PLUS 5", den Oddset-Wetten, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und der Zusatzlotterie "Spiel 77" ein Teilbetrag i.H.v. 86.134.000 EUR zweckgebunden verausgabt werde. Bei den hieraus finanzierten Ausgabenansätzen handele es sich seit 2014 jeweils um Fixbeträge, die durch Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Glücksspielen keine Änderung erführen. Die Festschreibung auf den Betrag von 86.134.000 EUR habe auch im Haushaltsplanentwurf 2017 unverändert Bestand. Hiervon werde ein Betrag in Höhe von 1.250.000 EUR als Vorwegabzug für Zuschüsse an Hilfeeinrichtungen für Spielsüchtige bei Kapitel 15 080 Titel 686 10 zur Verfügung gestellt. Das verbleibende Verteilungsvolumen von 84.884.000 EUR werde auf Destinatäre nach Maßgabe der verbindlichen gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 aufgeteilt.

Zu den **Zuschüssen an Hilfeeinrichtungen für Spielsüchtige** wird vom Berichterstatter der FDP nachgefragt, ob der Betrag von 1.250.000 EUR ausschließlich der Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht zugute komme.

Eine Rückkopplung seitens des Finanzministeriums mit dem fachlich zuständigen Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter hat ergeben, dass aus der Haushaltsstelle im Einzelplan 15 bei Kapitel 15 080 Titel 686 10 Projekte und Maßnahmen (einschließlich Forschungsvorhaben) zur Bekämpfung der Glücksspielsucht gefördert werden.

Zuwendungsempfänger sind derzeit im Wesentlichen:

- Drogenberatung e.V. Bielefeld (Träger der Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht)
- Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V., Unna (Schwerpunktberatungsstelle Glücksspielsucht, Unna)
- Diakonisches Werk im Kirchenkreis Herford e.V. (Schwerpunktberatungsstelle Glücksspielsucht, Herford)
- Caritas Sozialdienste Rhein Kreis Neuss GmbH (Schwerpunktberatungsstelle Glücksspielsucht, Neuss)
- Caritasverband Aachen-Stadt und Aachen-Land (glücksspielsuchtspezifisches Beratungsangebot, Aachen)
- Caritasverband für das Dekanat Ahlen e.V. (glücksspielsuchtspezifisches Beratungsangebot, Ahlen)
- Kreis Gütersloh (glücksspielsuchtspezifisches Beratungsangebot, Gütersloh)
- Evangelisches Krankenhaus Bielefeld (glücksspielsuchtspezifisches Beratungsangebot, Bielefeld)
- Caritasverband für die Stadt Bonn e.V. (glücksspielsuchtspezifisches Beratungsangebot, Bonn)

- Alexianer Bürgerhaushütte GmbH (glücksspielsuchtspezifisches Beratungsangebot, Duisburg)
- Caritasverband für die Region Düren-Jülich e.V. (glücksspielsuchtspezifisches Beratungsangebot, Düren)
- Diakonie Düsseldorf (glücksspielsuchtspezifisches Beratungsangebot, Düsseldorf)
- Caritasverband Dortmund e.V. (glücksspielsuchtspezifisches Beratungsangebot, Dortmund)
- Drogenhilfe Köln gGmbH (glücksspielsuchtspezifisches Beratungsangebot, Köln und Rhein-Erft-Kreis)
- Caritasverband für die Stadt Münster e.V. (glücksspielsuchtspezifisches Beratungsangebot, Münster)
- Diakonie im Kirchenkreis Recklinghausen e.V. (glücksspielsuchtspezifisches Beratungsangebot, Herten)
- Caritasverband Rheine e.V. (glücksspielsuchtspezifisches Beratungsangebot, Rheine)
- Caritasverband Wuppertal/Solingen e.V. (glücksspielsuchtspezifisches Beratungsangebot, Wuppertal und Solingen)
- Caritasverband für das Dekanat Steinfurt e.V. (glücksspielsuchtspezifisches Beratungsangebot, Steinfurt)
- Kontakt-Rat-Hilfe Viersen e.V. (glücksspielsuchtspezifisches Beratungsangebot, Viersen)
- Blaues Kreuz Diakoniewerk mGmbH Wuppertal (glücksspielsuchtspezifisches Beratungsangebot, Hagen)

3.4 Kapitel 20 020 – Allgemeine Bewilligungen (S. 20 – 26 Glücksspieleinnahmen allgemein)

Der Berichterstatter der CDU fragt nach, warum die Ansätze bei den Einnahmen aus Glücksspielen noch weiter nach oben gingen. Seines Erachtens gebe es Hinweise auf eine Abwanderung von Glücksspielteilnehmern in einen "grauen Bereich".

Die Vertreter des Finanzministeriums verweisen darauf, dass die veranschlagten Einnahmen aus den von WestLotto veranstalteten Glücksspielen im Vergleich zu 2016 im Saldo insgesamt um 17 Mio. EUR zurückgehen. Den Einnahmenansätzen lägen Prognosen von WestLotto zugrunde.

3.5 Kapitel 20 020 – Allgemeine Bewilligungen (S. 28, Globale Mehreinnahmen in allen Einzelplänen)

Der Berichterstatter der FDP-Fraktion fragt nach, wie realistisch der Ansatz bei Kapitel 20 020 Titel 371 20 – Globale Mehreinnahmen in allen Einzelplänen – in Höhe von 300 Mio. EUR in Anbetracht des Umstands sei, dass sich nach dem Haushaltsplanentwurf 2017 das Ist 2015 bei dieser Haushaltsstelle auf Null belaufe.

Die Vertreter des Finanzministeriums führen hierzu aus, dass bei dieser Haushaltsstelle keine Buchungen vorgenommen werden und es deshalb keinen Ist-Wert gebe. Einnahmen würden in den Einzelplänen unter der jeweils dafür vorgesehenen Zweckbestimmung verbucht. Dort ergäben sich dann die jeweiligen Mehreinnahmen. In welcher Höhe die Globale Mehreinnahme aufgekommen sei, werde erst aus der Haushaltsrechnung ersichtlich.

3.6 Kapitel 20 020 – Allgemeine Bewilligungen (S. 28, Globale Mehreinnahmen aus erhöhter Beteiligung des Bundes an flüchtlingsbedingten Ausgaben)

Der Berichterstatter der FDP erkundigt sich nach der Herleitung des Ansatzes bei Kapitel 20 020 Titel 371 30 – Globale Mehreinnahmen aus erhöhter Beteiligung des Bundes an flüchtlingsbedingten Ausgaben – in Höhe von 280 Mio. EUR.

Die Vertreter des Finanzministeriums führen aus, die Höhe des Ansatzes basiere auf der Erwartungshaltung der Finanzminister der Länder, dass sich der Bund in 2017 mindestens mit dem gleichen v.H.-Satz an den flüchtlingsbedingten Ausgaben wie in 2016 beteiligen werde. In 2016 belief sich die Beteiligung des Bundes bislang auf 20 v.H. (Anteil vor Bund-Länder-Verständigung vom 07.07.2016). Aus der Verständigung zwischen Bund und Ländern vom 07.07.2016 ergebe sich für Nordrhein-Westfalen ein Betrag von 434 Mio. EUR. In diesem Zusammenhang geben die Vertreter des Finanzministeriums einen Ausblick auf die Ergänzungsvorlage zum Haushaltsplanentwurf 2017 und kündigen an, dass die genannten 434 Mio. EUR Gegenstand der Ergänzungsvorlage sein werden. Zugleich werde die Globale Mehreinnahme i.H.v. 280 Mio. EUR bei Titel 371 30 in der Ergänzungsvorlage entfallen.

3.7 Kapitel 20 020 – Allgemeine Bewilligungen (S. 30; Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen und Länderfinanzausgleich)

Abg. Witzel bittet um eine Darstellung des Soll-/Ist-Vergleichs zu den Einnahmen aus den Bundesergänzungszuweisungen (Kapitel 20 020 Titel 211 60) sowie zu den Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (Kapitel 20 020 Titel 212 60) für die Jahre 2013 bis 2015.

Kapitel 20 020 Titel 211 60 – Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen

Jahr	Ist - in Mio. EUR –	Soll - in Mio. EUR -	Abweichung Ist/Soll - in Mio. EUR -
2013	225,0	140,0	+ 85,0
2014	516,7	490,0	+ 26,7
2015	481,5	480,0	+ 1,5

Kapitel 20 020 Titel 212 60 – Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich

Jahr	lst - in Mio. EUR –	Soll - in Mio. EUR -	Abweichung Ist/Soll - in Mio. EUR -
2013	516,7	425,0	+ 91,7
2014	904,6	870,0	+ 34,6
2015	914,2	920,0	- 5,8

3.8 Kapitel 20 020 – Allgemeine Bewilligungen (S. 33; Bezüge der Ministerpräsidentin, der Ministerinnen und Minister sowie des Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben)

Der Berichterstatter der FDP-Fraktion fragt, warum es bei Titel 421 01 bei den Bezügen für den Justizminister im Vergleich zu anderen Ministern eine Abweichung nach oben gebe. Es

wird weitergehend nachgefragt, ob für die Unterschiede Verrechnungen infolge von Abführungspflichten im Zusammenhang mit Einnahmen aus Nebentätigkeiten ursächlich seien.

Die Vertreter des Finanzministeriums negieren einen solchen Zusammenhang. Zu der Haushaltsstelle bei Titel 421 01 seien in den Erläuterungen die Bezüge ausgewiesen, die dem jeweiligen Mitglied der Landesregierung nach dem Landesministergesetz zustehen. Unterschiedliche persönliche Verhältnisse bzw. unterschiedliche persönliche Bezügemerkmale würden zu unterschiedlichen Bezügeansprüchen bei den Mitgliedern der Landesregierung führen. Hieraus erkläre sich auch der Mehrbetrag beim Justizminister.

Verrechnungen infolge von Abführungspflichten im Zusammenhang mit Einnahmen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst fänden bei dieser Haushaltsstelle definitiv nicht statt. Solche Vergütungen würden mit dem Bruttobetrag ausgezahlt. Soweit sich nach den geltenden Bestimmungen übersteigende Beträge ergäben, seien diese vom Empfänger an den Landeshaushalt abzuführen und würden dort gesondert vereinnahmt (Einnahmen aus Nebentätigkeiten).

3.9 Kapitel 20 610 – Kapitalvermögen (S. 76, Einnahmen aus der Beteiligung an der NRW.BANK)

Der Berichterstatter der FDP-Fraktion fragt zu Kapitel 20 610 Titel 121 10 – Einnahmen aus Unternehmen in Form von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, an deren Kapital oder Gewinn das Land beteiligt ist – nach der Höhe der Einnahmen aus der Beteiligung an der NRW.BANK in den letzten 10 Jahren.

Die Vertreter des Finanzministeriums antworten hierauf, dass es im Zeitraum von 2006 – 2015 aus dem Beteiligungsverhältnis heraus keine Gewinnablieferungen der NRW.BANK an den Landeshaushalt gegeben habe.

3.10 Kapitel 20 610 – Kapitalvermögen (S. 78; Erlöse aus der Veräußerung von Landesbeteiligungen)

Zu Kapitel 20 610 Titel 133 30 (Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen des Landes) nimmt Abg. Witzel Bezug auf den Ergebnisvermerk über das Berichterstattergespräch zum Haushaltsplanentwurf 2016 (Vorlage 16/3399). Seinerzeit habe das Finanzministerium zum Landesanteil an der Flughafen Essen-Mülheim GmbH ausgeführt, dass sich das Land hinsichtlich des Austritts aus der Gesellschaft in einem Rechtsstreit mit den Gesellschaftern Stadt Essen und Stadt Mülheim an der Ruhr befinde. Abg. Witzel bittet um eine Information zum aktuellen Sachstand.

Die Vertreter des Finanzministeriums erklären hierzu, dass der Rechtsstreit unverändert anhängig sei. Ungeachtet dessen werde der Austritt aus der Gesellschaft zu keinerlei Einnahmen für das Land führen.

3.11 Kapitel 20 610 – Kapitalvermögen (S. 82; Entgelte an die Pricewaterhouse Coopers AG)

Der Berichterstatter der FDP-Fraktion fragt zu Titel 526 10 – Entgelte an die Pricewaterhouse Coopers AG, Düsseldorf, für die Bearbeitung von Landesbürgschaften und Garantien – nach, warum hier der Ansatz um 500.000 EUR gegenüber dem Vorjahr auf 1.400.000 EUR ansteige. Konkret wolle er wissen, ob der Ansatzerhöhung eine erhöhte Fallzahl oder ein höheres Entgelt pro Fall zugrunde liege.

Die Vertreter des Finanzministeriums legen dar, dass die Pricewaterhouse Coopers AG (PwC) einen Anteil an den bei Kapitel 20 610 Titel 111 01 vereinnahmten Bürgschaftsentgelten erhalte. Die absolute Höhe der vereinnahmten Bürgschaftsentgelte sei abhängig von der Zahl und dem Kreditvolumen der in den Vorjahren bewilligten laufenden Bürgschaftsfälle sowie der im jeweiligen Kalenderjahr gestellten und bewilligten Neuanträge. In den Jahren 2014 und 2015 seien von den vereinnahmten Bürgschaftsentgelten gerundet 1.969.000 EUR bzw. 2.059.000 EUR an die PwC gegangen.

Bei dem aus dem Haushaltsplanentwurf 2017 ersichtlichen Anstieg des auf PwC entfallenden Anteils an den Bürgschaftsentgelten von 900.000 EUR im Jahr 2016 auf 1.400.000 EUR im Jahr 2017 handele es sich um Planwerte, die berücksichtigen, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand die Zahl der laufenden Bürgschaftsfälle und das Kreditvolumen im Jahr 2016 entgegen den ursprünglichen Erwartungen für das Jahr 2016 in einem verminderten Umfang rückläufig entwickelt habe, die Zahl für das Jahr 2016 jedoch weiterhin hinter den Zahlen für die Jahre 2014 und 2015 zurückbleibe.

3.12 Kapitel 20 610 – Kapitalvermögen (S. 82; Gutachten und Beratungen)

Zu Titel 526 20 – Gutachten und Beratungen bei der Verwaltung, Veräußerung/Privatisierung und Umstrukturierung von Landesbeteiligungen – bittet der Berichterstatter der FDP-Fraktion um Ausführungen, für welche Vorhaben die im Haushaltsplanentwurf 2017 etatisierten Mittel in Höhe von 2.950.000 EUR vorgesehen seien.

Die Vertreter des Finanzministeriums verweisen auf die bereits in der Vergangenheit gemachten Ausführungen zu den Schwierigkeiten bei der Bedarfsprognose in diesem Bereich. Sie führen des Weiteren aus, dass die Überprüfung und Pflege des Beteiligungsportfolios des Landes eine Daueraufgabe darstelle. Hierfür sei in dem Ansatz ein anteiliger vorsorglicher Betrag von 1.450.000 EUR enthalten. Auf ggf. notwendig werdende Gutachten und Beratungen (einschließlich Kosten der Rechtsberatung) beim Rückbau der Portigon AG und beim Abbau des Phoenix-Portfolios entfalle ein Betrag von 1.500.000 EUR.

3.13 Kapitel 20 610 – Kapitalvermögen (S. 86; Werthaltigkeitsgarantie zugunsten der NRW.BANK)

Zu Titel 871 32 – Für die Inanspruchnahme aus der Garantie hinsichtlich des Wertes der von der NRW.BANK gehaltenen Beteiligung an der früheren WestLB AG – fragt der Berichterstatter der FDP-Fraktion nach, wie der Betrag in Höhe von 73 Mio. EUR der Jahre 2016 und 2017 ermittelt worden sei.

Die Vertreter des Finanzministeriums führen aus, die zu verzinsende Ausgleichsverpflichtung des Landes NRW gegenüber der NRW.BANK aus der Garantieerklärung habe sich per 31.12.2013 kumuliert auf rund 2,6 Mrd. EUR belaufen. Seit dem Haushaltsjahr 2015 zahle das Land jährlich die Zinsen auf die bis zum 31.12.2013 entstandene Ausgleichsverpflichtung zwecks Vermeidung eines weiteren Anstiegs der Ausgleichsverpflichtung. Der Betrag errechne sich aus der Anwendung des vereinbarten Zinssatzes auf die bestehende Ausgleichsverpflichtung. Der Betrag von 73 Mio. EUR jährlich sei entsprechend auch in der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2020 enthalten.

3.14 Kapitel 20 630 – Liegenschaftsvermögen (S. 94 – 95; Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten)

Zu Titel 526 00 – Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten – mit einem Ansatz in Höhe von 750.000 EUR im Haushaltsplanentwurf 2017 erkundigt sich der Berichterstatter der FDP nach dem Mittelabfluss im Jahre 2016. Die Vertreter des Finanzministeriums teilen mit, dass im Vollzug 2016 per 30.09.2016 bei Titel 526 00 keine Ausgaben geleistet worden seien.

Sodann nimmt der Berichterstatter der FDP-Fraktion Bezug auf die Erläuterungen zu Titel 526 00, die wie folgt lauten:

"Veranschlagt sind u.a. die Kosten für externe Gutachter- und Beratungsleistungen in komplexen Liegenschaftsangelegenheiten sowie im Rahmen der Aufsicht über den BLB NRW. Hieraus kann auch eine eventuell notwendige Einbeziehung von externem Sachverstand infolge des vom Landtag Nordrhein-Westfalen am 13.12.2012 eingesetzten Untersuchungsausschusses zu Vorgängen beim BLB NRW bezahlt werden."

Hierzu führen die Vertreter des Finanzministeriums aus, dass es sich bei dem Ansatz i.H.v. 750.000 EUR um eine Eventualvorsorge handele. Der zweite Satz der Erläuterung bringe zum Ausdruck, dass aus dieser Haushaltsstelle auch externe Leistungen im Zusammenhang mit dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss BLB NRW beauftragt bzw. finanziert werden können.

Auf die Nachfrage des Berichterstatters der FDP-Fraktion, ob und in welcher Höhe aus dieser Haushaltsstelle mit Bezug auf den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss BLB NRW seit Bestehen des Untersuchungsausschusses schon einmal Ausgaben geleistet worden seien, antworten die Vertreter des Finanzministeriums, dies sei bislang nicht der Fall gewesen.

3.15 Kapitel 20 640 – Sondervermögen (Seiten 98 und 99)

Zu den Schul- und Studienfonds wird vom Berichterstatter der FDP nachgefragt, ob es Überlegungen der Landesregierung gebe, die noch bestehenden Sondervermögen Haus Büren'scher Fonds und Paderborner Studienfonds im Jahr 2017 aufzulösen.

Die Vertreter des FM antworten hierauf, dass ihnen keine diesbezüglichen Überlegungen bekannt seien.

3.16 Kapitel 20 641 – Vermögensverwaltung nach Auflösung von Sondervermögen (S. 102, Mieten und Pachten)

Der Berichterstatter der FDP fragt nach den Gründen, warum der Ansatz bei Titel 124 01 – Mieten und Pachten – von 500.000 EUR im Jahr 2016 auf 1.085.000 EUR im Jahr 2017 ansteige.

Die Vertreter des FM betonen, hier sei eine Anpassung an die Ist-Einnahmen des Jahres 2015 i.H.v. 1.077.000 EUR erfolgt.

Hieran schließt sich die Frage des Berichterstatters der FDP an, ob die Einnahmen aus Mieten und Pachten nicht höher sein müssten. Bei den aufgelösten Sondervermögen sei doch ein erheblicher Immobilienbestand vorhanden gewesen.

Hierzu führen die Vertreter des Finanzministeriums aus, bei Titel 124 01 seien die Einnahmen aus Mieten und Pachten aus dem bei der Auflösung von Sondervermögen auf das Land übergegangenen Grundbesitz vollumfänglich etatisiert. Bei dem erwähnten Immobilienbesitz bestehe ein erheblicher Anteil aus land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

3.17 Kapitel 20 641 – Vermögensverwaltung nach Auflösung von Sondervermögen (S. 106, Erstattung von Verwaltungskosten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW)

Zu Titel 671 00 – Erstattung von Verwaltungskosten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW – fragt der Berichterstatter der FDP, warum nunmehr im Haushaltsplanentwurf 2017 erstmals die Erstattung von Verwaltungskosten an den BLB NRW veranschlagt sei.

Die Vertreter des Finanzministeriums führen aus, dass nach dem Gesetz zur Neuordnung der Schul- und Studienfonds aus dem Februar 2014 der auf das Land übergegangene Grundbesitz dem Verantwortungsbereich des Finanzministeriums unterliege. Von der im Gesetz enthaltenen Möglichkeit, die aus der Verwaltung des Grundbesitzes resultierenden Aufgaben gegen Entgelt auf den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW zu übertragen, habe das Land Gebrauch gemacht. Die bei Titel 671 00 etatisierten Mittel seien erforderlich zur Erfüllung des Honoraranspruchs des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW. Dies sei auch keine neue Vereinbarung, wie man dem Ist des Jahres 2015 i.H.v. 472.000 EUR entnehmen könne. Bis einschließlich 2016 sei indes der gesamte Mittelbedarf des Kapitels 20 641 - ausgenommen die Personalausgaben – zentral bei Titel 547 00 veranschlagt gewesen, während ab 2017 nunmehr eine dezentrale Veranschlagung vorgenommen werde. Ungeachtet dessen sei aber auch bereits in den Jahren bis einschließlich 2016 eine Verbuchung der jeweils anfallenden Ausgaben bei der Haushaltsstelle erfolgt, bei der der jeweilige Mittelbedarf tatsächlich angefallen sei.

3.18 Kapitel 20 650 – Schuldenverwaltung (S. 110; Disagio, Agio, etc.)

Zu Titel 575 20 – Bonifikation, Disagio, Agio und Diskont bei Wertpapieren und Schulscheindarlehen, Courtage und Provision bei Kurspflegegeschäften, Ausgaben (Einnahmen) für Vereinbarungen i. S. v. § 2 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2017, Ausgaben für Gutachten und sonstige Maßnahmen zur Zinsoptimierung – fragt der Berichterstatter der FDP nach, worauf die Erhöhung des Ansatzes um 10 Mio. EUR auf 20 Mio. EUR zurückzuführen sei.

Die Vertreter des Finanzministeriums verweisen auf die vom zuständigen Referat für die Kreditfinanzierung im HFA bereits gegebenen Erklärungen, wonach es sich bei dem beachtlichen Überschuss der Einnahmen aus Agio über die Ausgaben für Disagio im Jahr 2016 um eine Ausnahmesituation gehandelt habe. Vom Fortbestand dieser Situation in 2017 sei nicht auszugehen. Vielmehr gehe man davon aus, dass in 2017 anders als in 2016 bei Titel 575 20 im Saldo wieder Ausgaben zu leisten seien.

Hierzu bittet der Berichterstatter der FDP-Fraktion für den Zeitraum von 2011 – 2016 (30.09.2016) jahrgangsweise die Bruttobeträge mitzuteilen, also Einnahmen aus Agio und Ausgaben für Disagio, aus denen sich dann der saldierte Ist-Wert im jeweiligen Rechnungsjahr ergibt.

Hierzu t	eilt das	Finanzministerium	die nachstehenden	Werte mit:
INCIZU	CIIL GGS	I IIIanziiiiiiotoiuii	ale Hachsterieriaeri	VVOICO IIIIC.

Jahr	Disagio (Ausgaben)	Agio (Einnahmen)	Saldo aus Disagio und Agio	Sonstige Ausgaben* / Sonstige Einnahmen *	Gesamt - Ist bei Kapitel 20 650 Titel 575 20
2011	241.698.976,60	-223.691.182,11	18.007.794,49	8.729.828,61	26.737.623,10
2012	166.666.750,50	-68.983.800,00	97.682.950,50	-54.238.047,60	43.444.902,90
2013	210.479.030,00	-43.608.100,00	166.870.930,00	-44.025.493,06	122.845.436,94
2014	63.164.970,00	-123.389.930,00	-60.224.960,00	11.526.315,17	-48.698.644,83
2015	146.994.707,02	-167.198.175,00	-20.203.467,98	41.135.283,37	20.931.815,39
30.09.2016	49.321.948,77	-243.085.500,00	-193.763.551,23	13.612.050,08	-180.151.501,15

^{*} überwiegend Collateral-Zinsen

Des Weiteren bittet der Berichterstatter der FDP-Fraktion zu der vom Land NRW in 2016 begebenen Nachhaltigkeitsanleihe um Angabe des Brutto- und des Nennwerts.

Hierzu führen die Vertreter des Finanzministeriums aus, am 09.03.2016 habe das Land seine zweite Nachhaltigkeitsanleihe begeben. Die Anleihe sei mit einem Nominalzins (Kupon) von 0,125% ausgestattet gewesen.

Da der Effektivzins (Finanzierungskosten für das Land) 0,25% betragen habe, sei die Emission zu einem Kurs von 99,136% erfolgt.

Ferner stellt der Berichterstatter der FDP-Fraktion die Frage, ob das Land in 2017 eine Anleiheemission mit einem nicht marktgerechten Kupon plane.

Die Vertreter des Finanzministeriums antworten, das Land plane in 2017 keine Neuemissionen von Anleihen mit einem nicht markgerechten Kupon. Dies wäre am Kapitalmarkt für größere Emissionen auch nicht durchsetzbar.

Bei der Neuemission von Anleihen werde der Kupon zwar festgelegt, er ergebe sich aber quasi zwangsläufig aus dem aktuellen Marktzins für die entsprechende Laufzeit. Kapitalmarktusance sei, den Kupon so zu wählen, dass eine Begebung zu einem Kurs knapp unter 100% erfolgen könne. Weitere Usance sei, Kupons in 1/8- Prozentpunkt-Schritten zu wählen. Sei beispielsweise der Kapitalmarktzins für die Laufzeit 10 Jahre bei 0,53%, würde die Anleihe mit einem Kupon von 0,50% ausgestattet werden, der Emissionspreis wäre dann 99,70%. Der Kupon würde bei der Begebung nur dann höher bzw. niedriger ausfallen, wenn der Kapitalmarktzins über 0,625% bzw. unter 0,50% läge. Später könne er nicht mehr verändert werden.

Komme es zu einer Aufstockung der Anleihe, was Investoren häufig wünschen, weiche die Effektivverzinsung in Abhängigkeit von der Marktentwicklung mehr oder weniger deutlich vom Kupon ab. Sei der Kupon der Anleihe höher als die Effektivverzinsung der Aufstockung - dies könnte im derzeitigen Niedrigzinsumfeld z.B. für Stiftungen interessant sein -, entstünden Zinseinnahmen (Agio). Sei der Kupon niedriger als die Effektivverzinsung, entstünden Zinsausgaben (Disagio).

Im Laufe eines Jahres führe im Normalfall der Saldo aller Effekte zu Ausgaben. Der Haushaltsansatz bei Titel 575 20 werde nicht geplant, sondern er beruhe auf Erfahrungswerten. Das Ist-Ergebnis sei allerdings stark von den Marktentwicklungen abhängig und deshalb nur schwer prognostizierbar.

Gudrun Zentis MdL Hauptberichterstatterin

Organigramm Portigon AG

Vorstand



001-10030 Vorstandsvorsitzender

Dr. Peter Stemper

GB Revision



001-10050 Vorstandsmitglied

Frank Seyfert

Dr. Ste	emper	Sey	fert
GB Risikocontrolling	GB Bilanzen, Controlling & Steuern	GB Unternehmenssteuerung	GB Bilanzmanagement
GB APAC/EMEA ¹	GB Generalsekretariat	GB Personal	New York / London

Regionalverantwortung Portigon AG:

GB Infrastruktur & Operations²

London:

Seyfert

New York: Seyfert

APAC: EMEA: Dr. Stemper Dr. Stemper ¹ Branch Management APAC und EMEA (inkl. Local CFO / COO)

² Operations international in Verantwortung der lokalen Branch Manager

Stand:

1. August 2016

Gültig ab: 1. August 2016 Quelle:

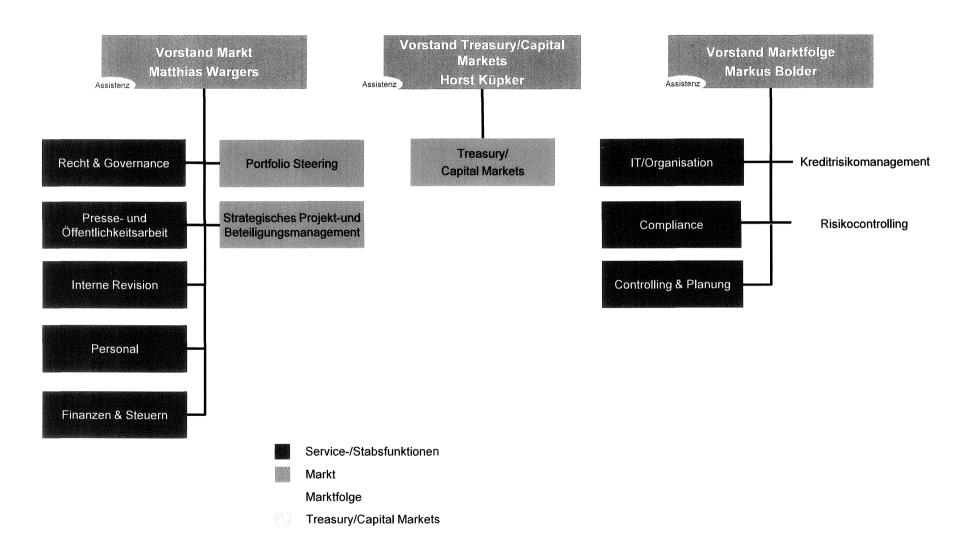
Handbuch 101



.

Organigramm EAA (per 1. Oktober 2016)

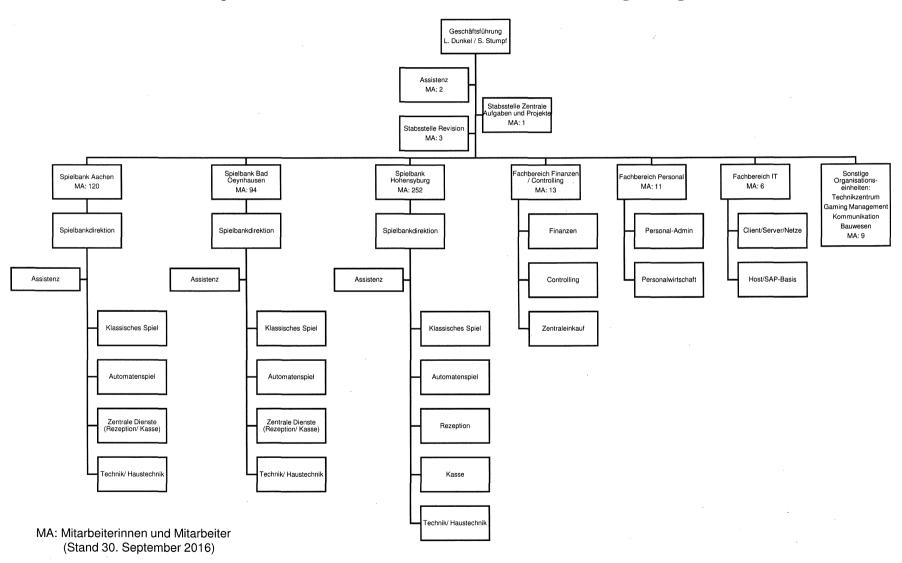






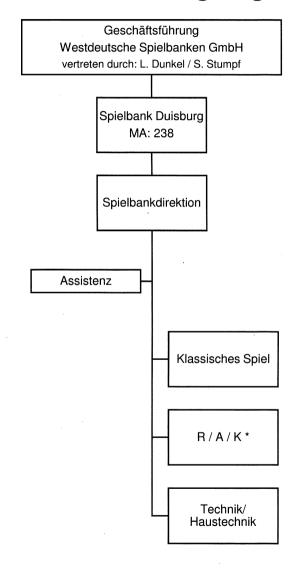


Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG: Organigramm





Casino Duisburg GmbH & Co. KG: Organigramm

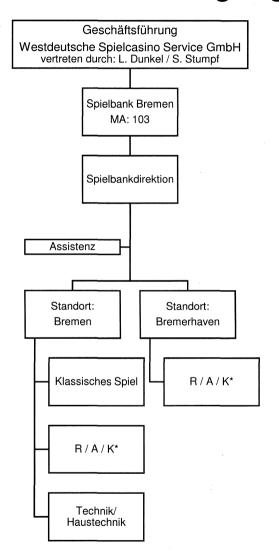


Die Verwaltungsfunktionen werden zentral durch die im Organigramm der Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG aufgeführten Organisationseinheiten wahrgenommen.

MA: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Stand 30. September 2016)



Bremer Spielcasino GmbH & Co. KG: Organigramm

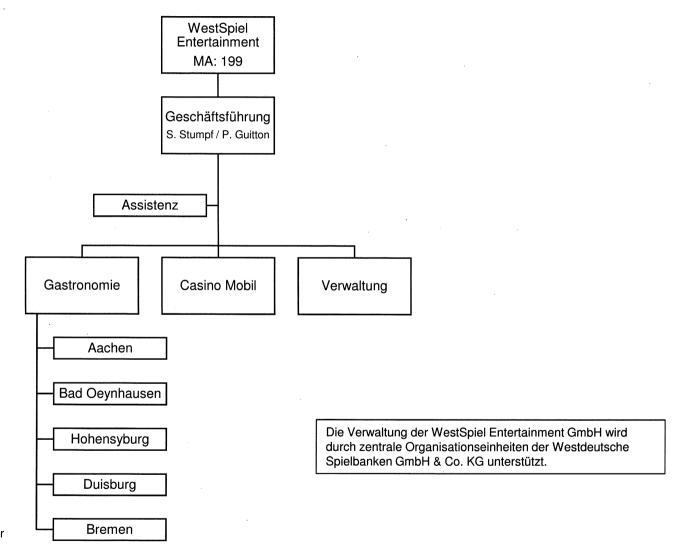


Die Verwaltungsfunktionen werden zentral durch die im Organigramm der Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG aufgeführten Organisationseinheiten wahrgenommen.

MA: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Stand 30. September 2016)

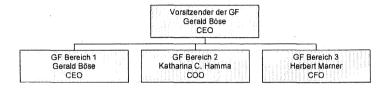


WestSpiel Entertainment GmbH: Organigramm



MA: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Stand 30. September 2016)

. Koeinmesse







VG Vorsitzender der Geschäftsführung Werner M. Dornscheidt G1 Geschäftsführung Messen Hans Werner Reinhard G2 Geschäftsführung Messen Joachim Schäfer G3 Geschäftsführung Finanzen und Technik Bernhard Stempfle

4. <u>Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden</u>

4.1 <u>Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen</u>

4.1.1 Beteiligungsverhältnis an der Umsatzsteuer

Die Anteile von Bund, Ländern und Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen ergeben sich aus § 1 FAG. Für das Jahr 2017 erhält der Bund zunächst einen Vorabanteil i. H. v. 4,45 v. H. des Umsatzsteueraufkommens. Vom verbleibenden Aufkommen erhält der Bund einen weiteren Vorabanteil i. H. v. 5,05 v. H. als Zuschuss für die gesetzliche Rentenversicherung.

Vom danach verbleibenden Aufkommen erhalten die Gemeinden für das Jahr 2017 einen Anteil von 2,2 v. H. zuzüglich eines Festbetrages i. H. v. 1.500 Mio. EUR.

Vom restlichen Aufkommen stehen dem Bund für das Jahr 2017 49,7 v. H. abzüglich eines Umsatzsteuerfestbetrages i. H. v. 1.827 Mio. EUR und den Ländern 50,3 v. H. zuzüglich eines Umsatzsteuerfestbetrages i. H. v. 1.827 Mio. EUR zu. Über den Umsatzsteuerfestbetrag werden finanzielle Auswirkungen aus diversen gesetzlichen Regelungen zwischen dem Bund und den Ländern ausgeglichen. Insofern handelt es sich um eine jährlich variierende Saldogröße, deren Zusammensetzung aus der Übersicht 3 ersichtlich ist.

Entwicklung des Umsatzsteuerfestbetrags gemäß § 1 FAG ab 2005 Stand: Juli 2016

Jahr`	Festbetrag des Bundes	Festbetrag zugunsten des Bundes	Festbetrag zugunsten der Länder
2005 und 2006	2.322.712.000	(1) 1.322,712 Mio. EUR Art. 5 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds "Deutsche Einheit" (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG) vom 20.12.2001, BGBI. I S. 3955	
		(2) 1.000 Mio. EUR Art. 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003, BGBI. I S. 2954	·
2007 und 2008	2.262.712.000	(1) 1.322,712 Mio. EUR Art. 5 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds "Deutsche Einheit" (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG) vom 20.12.2001, BGBl. I S. 3955	(3) 60 Mio. EUR Art. 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 (HBeglG 2006) vom 29.06.2006, BGBl. I S. 1402
		(2) 1.000 Mio. EUR Art. 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003, BGBI. I S. 2954	
2009	933.712.000	(1) 1.322,712 Mio. EUR Art. 5 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds "Deutsche Einheit" (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG) vom 20.12.2001, BGBI. I S. 3955	(3) 60 Mio. EUR Art. 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 (HBeglG 2006) vom 29.06.2006, BGBl. I S. 1402
		(2) 1.000 Mio. EUR Art. 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003, BGBI. I S. 2954	(4) 100 Mio. EUR Art. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008, BGBI. I S. 2403
			(5) 435 Mio. EUR Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets "Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung" vom 21.12.2008, BGBI. I S. 2896
			(6) 794 Mio. EUR Art. 8 des Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG) vom 22.12.2008, BGBI. I S. 2955
2010	- 234.288.000	(1) 1.322,712 Mio. EUR Art. 5 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds "Deutsche Einheit" (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG) vom 20.12.2001, BGBI. I S. 3955	(3) 60 Mio. EUR Art. 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 (HBeglG 2006) vom 29.06.2006, BGBI. I S. 1402
		(2) 1.000 Mio. EUR Art. 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003, BGBI. I S. 2954	(4) 200 Mio. EUR Art. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008, BGBI. I S. 2403
		(8) 325 Mio. EUR Art. 7 des Gesetzes zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderung anderer Gesetze (Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz – KraftStÄndG) vom 29.05.2009, BGBI. I S. 1170	(5) 135 Mio. EUR Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets "Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung" vom 21.12.2008, BGBI. I S. 2896
			(6) 281 Mio. EUR Art. 8 des Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG) vom 22.12.2008, BGBl. I S. 2955
	·		(7) 880 Mio. EUR Art. 4 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 02.03.2009, BGBI. I S. 416
			(10) 1.326 Mio. EUR Art. 11 des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) vom 22.12.2009, BGBl. I S. 3950

Jahr	Festbetrag des Bundes	Festbetrag zugunsten des Bundes	Festbetrag zugunsten der Länder
2011	1.005.378.666	(1) 1.322,712 Mio. EUR Art. 5 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds "Deutsche Einheit" (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG) vom 20.12.2001, BGBI. I S. 3955	(3) 60 Mio. EUR Art. 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 (HBeglG 2006) vom 29.06.2006, BGBl. I S. 1402
		(2) 1.000 Mio. EUR Art. 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003, BGBI. I S. 2954 i. V. m. Art. 32 des Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009) vom 19.12.2008, BGBI. I S. 2794	(4) 350 Mio. EUR Art. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008, BGBI. I S. 2403
		(6) 152 Mio. EUR Art. 8 des Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG) vom 22.12.2008, BGBI. I S. 2955	(10) 1.326 Mio. EUR Art. 11 des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) vom 22.12.2009, BGBI. I S. 3950
		(9) 266,666666 Mio. EUR Art. 7 des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform vom 10.08.2009, BGBI. I S. 2702	
2012	81.212.000	(1) 1.322,712 Mio. EUR Art. 5 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds "Deutsche Einheit" (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG) vom 20.12.2001, BGBI. I S. 3955	(3) 60 Mio. EUR Art. 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 (HBeglG 2006) vom 29.06.2006, BGBl. I S. 1402
		(2) 710,5 Mio. EUR Art. 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003, BGBI. I S. 2954 i. V. m. Art. 32 des Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009) vom 19.12.2008, BGBI. I S. 2794 [Verlängerung SoBEZ] i. V. m. Art. 24 des Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 07.12.2011, BGBI. I S. 2592 [Evaluierung SoBEZ]	 (4) 500 Mio. EUR Art. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008, BGBI. I S. 2403 (10) 1.326 Mio. EUR Art. 11 des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) vom 22.12.2009, BGBI. I S. 3950 (11) 466 Mio. EUR Art. 13 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 01.11.2011,
		(9) 400 Mio. EUR Art. 7 des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform vom 10.08.2009, BGBI. I S. 2702	BGBI. I S. 2131
2013	21.462.000	(1) 1.322,712 Mio. EUR Art. 5 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds "Deutsche Einheit" (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG) vom 20.12.2001, BGBI. I S. 3955	(3) 60 Mio. EUR Art. 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 (HBeglG 2006) vom 29.06.2006, BGBl. I S. 1402
		(2) 710,5 Mio. EUR Art. 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003, BGBI. I S. 2954 i. V. m. Art. 32 des Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009) vom 19.12.2008, BGBI. I S. 2794 [Verlängerung SoBEZ] i. V. m. Art. 24 des Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 07.12.2011, BGBI. I S. 2592 [Evaluierung SoBEZ]	 (4) 700 Mio. EUR Art. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008, BGBI. I S. 2403 (10) 1.326 Mio. EUR Art. 11 des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) vom 22.12.2009, BGBI. I S. 3950 (11) 307 Mio. EUR Art. 13 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 01.11.2011, BGBI. I S. 2131
		(9) 400 Mio. EUR Art. 7 des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform vom 10.08.2009, BGBI. I S. 2702	(12) 18,75 Mio. EUR Art. 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KIKindFördG) vom 15.02.2013, BGBI. I S. 250

Jahr	Festbetrag des Bundes	Festbetrag zugunsten des Bundes	Festbetrag zugunsten der Länder
2014	189.212.000	(1) 1.322,712 Mio. EUR Art. 5 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds "Deutsche Einheit" (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG) vom 20.12.2001, BGBI. I S. 3955	(3) 60 Mio. EUR Art. 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 (HBeglG 2006) vom 29.06.2006, BGBl. I S. 1402
		(2) 777 Mio. EUR Art. 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003, BGBI. I S. 2954 i. V. m. Art. 32 des Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009) vom 19.12.2008,	(4) 770 Mio. EUR Art. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) v 10.12.2008, BGBI. I S. 2403
		BGBI. I S. 2794 [Verlängerung SoBEZ] i. V. m. Art. 24 des Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom	(10) 1.326 Mio. EUR Art. 11 des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) vom 22.12.2009, BGBI. I S. 3950
	·	07.12.2011, BGBl. I S. 2592 [Evaluierung SoBEZ] i. V. m. Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung vom 15.07.2013, BGBl. I S. 2395 [Evaluierung SoBEZ]	(11) 319 Mio. EUR Art. 13 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 01.11.2011, BGBI. I S. 2131
		(9) 400 Mio. EUR Art. 7 des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform vom 10.08.2009, BGBI. I S. 2702	(12) 37,5 Mio. EUR Art. 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KIKindFördG) vom 15.02.2013, BGBI. I S. 250
		(13) 202 Mio. EUR Art. 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Aufbauhilfe" und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz) vom 15.07.2013, BGBI. I S. 2401	
2015	- 2.099.788.000	(1) 1.322,712 Mio. EUR Art. 5 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds "Deutsche Einheit" (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG) vom 20.12.2001, BGBI. I S. 3955	(3) 60 Mio. EUR Art. 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 (HBeglG 2006) vom 29.06.2006, BGBl. I S. 1402
		(2) 777 Mio. EUR Art. 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003, BGBI. I S. 2954 i. V. m. Art. 32 des Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009) vom 19.12.2008,	(4) 770 Mio. EUR Art. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren i Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) v 10.12.2008, BGBI, I S. 2403
		BGBI. I S. 2794 [Verlängerung SoBEZ] i. V. m. Art. 24 des Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom	(10) 1.326 Mio. EUR Art. 11 des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) vom 22:12.2009, BGBI. I S. 3950
		07.12.2011, BGBI. I S. 2592 [Evaluierung SoBEZ] i. V. m. Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung vom 15.07.2013, BGBI. I S. 2395 [Evaluierung SoBEZ]	(11) 319 Mio. EUR Art. 13 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 01.11.2011, BGBl. I S. 2131
		(9) 400 Mio. EUR Art. 7 des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform vom 10.08.2009, BGBI. I S. 2702	(12) 75 Mio. EUR Art. 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KIKindFördG) vom 15.02.2013, BGBI. I S. 250
		(13) 202 Mio. EUR Art. 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Aufbauhilfe" und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz) vom 15.07.2013, BGBI. I S. 2401	(14) 251,5 Mio. EUR Art. 1 des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichs vom 22.12.2014, BGBI. I S. 2411
			(15) 500 Mio. EUR Art. 3 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwad Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme u Unterbringung von Asylbewerbern vom 24.06.2015, BGBI. I S. 974
<i>‡</i>			(16) 1.500 Mio. EUR Art. 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015, BGBI, I S. 1722

Jahr	Festbetrag des Bundes	Festbetrag zugunsten des Bundes	Festbetrag zugunsten der Länder
2016	- 3.736.788.000	(1) 1.322,712 Mio. EUR Art. 5 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds "Deutsche Einheit" (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG) vom 20.12.2001, BGBI. I S. 3955	(3) 60 Mio. EUR Art. 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 (HBeglG 2006) vom 29.06.2006, BGBI. I S. 1402
		(2) 777 Mio. EUR Art. 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003, BGBI. I S. 2954 i. V. m. Art. 32 des Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009) vom 19.12.2008, BGBI. I S. 2794 [Verlängerung SoBEZ] i. V. m. Art. 24 des Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom	 (4) 770 Mio. EUR Art. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008, BGBI. I S. 2403 (10) 1.326 Mio. EUR Art. 11 des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) vom 22.12.2009, BGBI. I S. 3950
		07.12.2011, BGBI. I S. 2592 [Evaluierung SoBEZ] i. V. m. Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung vom 15.07.2013, BGBI. I S. 2395 [Evaluierung SoBEZ]	(11) 319 Mio. EUR Art. 13 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 01.11.2011, BGBl. I S. 2131
		(9) 400 Mio. EUR Art. 7 des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform vom 10.08.2009, BGBI. I S. 2702	(12) 75 Mio. EUR Art. 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KIKindFördG) vom 15.02.2013, BGBI. I S. 250
		(13) 202 Mio. EUR Art. 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Aufbauhilfe" und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz) vom 15.07.2013, BGBI. I S. 2401	(14) 251,5 Mio. EUR Art. 1 des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichs vom 22.12.2014, BGBI. I S. 2411
			(15) 500 Mio. EUR Art. 3 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 24.06.2015, BGBI. I S. 974
			(16) 3.137 Mio. EUR Art. 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015, BGBI. I S. 1722
2017	- 1.826.788.000	(1) 1.322,712 Mio. EUR Art. 5 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds "Deutsche Einheit" (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG) vom 20.12.2001, BGBI. I S. 3955	(3) 60 Mio. EUR Art. 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 (HBeglG 2006) vom 29.06.2006, BGBI. I S. 1402
		(2) 777 Mio. EUR Art. 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003, BGBI. I S. 2954 i. V. m. Art. 32 des Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009) vom 19.12.2008,	(4) 770 Mio. EUR Art. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008, BGBI. I S. 2403
		BGBI. I S. 2794 [Verlängerung SoBEZ] i. V. m. Art. 24 des Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom	(10) 1.326 Mio. EUR Art. 11 des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) vom 22.12.2009, BGBI. I S. 3950
		07.12.2011, BGBl. I S. 2592 [Evaluierung SoBEZ] i. V. m. Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung vom 15.07.2013, BGBl. I S. 2395 [Evaluierung SoBEZ]	(11) 319 Mio. EUR Art. 13 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 01.11.2011, BGBI. I S. 2131
		(9) 400 Mio. EUR Art. 7 des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform vom 10.08.2009, BGBI. I S. 2702	(12) 75 Mio. EUR Art. 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KIKindFördG) vom 15.02.2013, BGBI. I S. 250
		(13) 202 Mio. EUR Art. 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Aufbauhilfe" und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz) vom 15.07.2013, BGBI. I S. 2401	(14) 351,5 Mio. EUR Art. 1 des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichs vom 22.12.2014, BGBI. I S. 2411
			(15) 503 Mio. EUR Art. 3 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 24.06.2015, BGBI. I S. 974
			(16) 1.124 Mio. EUR Art. 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015, BGBI. I S. 1722

Jahr	Festbetrag des Bundes	Festbetrag zugunsten des Bundes	Festbetrag zugunsten der Länder
2018	- 1.168.288.000	(1) 1.322,712 Mio. EUR Art. 5 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds "Deutsche Einheit" (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG) vom 20.12.2001, BGBI. I S. 3955	(3) 60 Mio. EUR Art. 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 (HBeglG 2006) vom 29.06.2006, BGBl. I S. 1402
,		(2) 777 Mio. EUR Art. 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003, BGBI. I S. 2954 i. V. m. Art. 32 des Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009) vom 19.12.2008, BGBI. I S. 2794 [Verlängerung SoBEZ] i. V. m. Art. 24 des Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 07.12.2011, BGBI. I S. 2592 [Evaluierung SoBEZ] i. V. m. Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung vom 15.07.2013, BGBI. I S. 2395 [Evaluierung SoBEZ] (9) 400 Mio. EUR Art. 7 des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform	 (4) 770 Mio. EUR Art. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008, BGBI. I S. 2403 (10) 1.326 Mio. EUR Art. 11 des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) vom 22.12.2009, BGBI. I S. 3950 (11) 319 Mio. EUR Art. 13 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 01.11.2011, BGBI. I S. 2131 (12) 75 Mio. EUR Art. 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter
		vom 10.08.2009, BGBI. I S. 2702 (13) 202 Mio. EUR Art. 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Aufbauhilfe" und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz) vom 15.07.2013.	drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KlKindFördG) vom 15.02.2013, BGBI. I S. 250 (14) 100 Mio. EUR Art. 1 des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kinder-
		BGBI. I S. 2401	tagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichs vom 22.12.2014, BGBI. I S. 2411 (16) 1.220 Mio. EUR Art. 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015, BGBI. I S. 1722
2019	- 198.288.000	(1) 1.322,712 Mio. EUR Art. 5 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds "Deutsche Einheit" (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG) vom 20.12.2001, BGBI. I S. 3955	(3) 60 Mio. EUR Art. 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 (HBeglG 2006) vom 29.06.2006, BGBl. I S. 1402
		 (2) 777 Mio. EUR Art. 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003, BGBI. I S. 2954 i. V. m. Art. 32 des Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009) vom 19.12.2008, BGBI. I S. 2794 [Verlängerung SoBEZ] i. V. m. Art. 24 des Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 	 (4) 770 Mio. EUR Art. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008, BGBI. I S. 2403 (10) 1.326 Mio. EUR Art. 11 des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) vom 22.12.2009, BGBI. I S. 3950
		07.12.2011, BGBI. I S. 2592 [Evaluierung SoBEZ] i. V. m. Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung vom 15.07.2013, BGBI. I S. 2395 [Evaluierung SoBEZ]	(11) 319 Mio. EUR Art. 13 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 01.11.2011, BGBI. I S. 2131
		(9) 400 Mio. EUR Art. 7 des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform vom 10.08.2009, BGBI. I S. 2702	(12) 75 Mio. EUR Art. 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KIKindFördG) vom 15.02.2013, BGBI. I S. 250
		(13) 202 Mio. EUR Art. 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Aufbauhilfe" und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz) vom 15.07.2013, BGBI. I S. 2401	(16) 350 Mio. EUR Art. 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015, BGBI. I S. 1722

- (1) Der Festbetrag zugunsten des Bundes dient als Teilkompensation der Länder für die Übernahme der Abfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" durch den Bund.
- (2) Der Festbetrag zugunsten des Bundes dient der Refinanzierung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige (Hartz IV).
- (3) Der Festbetrag zugunsten der Länder dient der Kompensation für Einnahmeausfälle der Länder bei der Spielbankabgabe, die sich aus der Umsatzbesteuerung gewerblicher Glücksspiele ergeben.
- (4) Der Festbetrag zugunsten der Länder dient der Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten von zusätzlichen Kindertageseinrichtungen im Zusammenhang mit dem "U3-Ausbau" bei der Kinderbetreuung (Festbeträge in der Ausbauphase bis 2013 insgesamt 1,85 Mrd. EUR, ab 2014 jährlich 770 Mio. EUR).
- (5) Der Festbetrag zugunsten der Länder dient als Ausgleich für die Mindereinnahmen infolge der Senkung der Kraftfahrzeugsteuer.
- (6) Der Festbetrag zugunsten der Länder (2009 und 2010)/des Bundes (2011) ist das Ergebnis des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat zum Ausgleich der Mindereinnahmen der Länder infolge der Kindergelderhöhung ab 01.01.2009.
- (7) Der Festbetrag zugunsten der Länder dient als Ausgleich für die finanziellen Belastungen der Länder aus dem Kinderbonus (Einmalzahlung Kindergeld) im Rahmen des Konjunkturpaketes II (Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes).
- (8) Der Festbetrag zugunsten des Bundes dient der Korrektur des ursprünglichen Ausgleichs der Länder für die Senkung der Kraftfahrzeugsteuer im Rahmen des Konjunkturpaketes I infolge der Übertragung der Ertragskompetenz der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund ab dem 01.07.2009.
- (9) Der Festbetrag zugunsten des Bundes dient der hälftigen Refinanzierung der Konsolidierungshilfen durch die Länder nach dem Konsolidierungshilfengesetz.
- (10) Der Festbetrag zugunsten der Länder dient als Ausgleich für die Mindereinnahmen der Länder infolge der Kindergelderhöhung ab dem 01.01.2010.
- (11) Der Festbetrag zugunsten der Länder dient als Ausgleich für die sich aus dem Gesetz ergebenden Steuermindereinnahmen der Länder und Gemeinden und als Ausgleich für die einmaligen Kosten im Zuge der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM).
- (12) Der Festbetrag zugunsten der Länder dient der Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Betriebskosten von 30.000 zusätzlichen Plätzen für die öffentlich geförderte Betreuung von Kindern unter drei Jahren.
- (13) Der Festbetrag zugunsten des Bundes dient der Abfinanzierung (Länderanteil) des vom Bund errichteten Fonds "Aufbauhilfe".
- (14) Der Festbetrag zugunsten der Länder dient als Ausgleich für die Mindereinnahmen beim Länderanteil an der Umsatzsteuer infolge der Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer in den Jahren 2015 2017 um 500 Mio. EUR (= 251,5 Mio. EUR Festbetrag) sowie zur (weiteren) Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten der Kinderbetreuung in den Jahren 2017 2018 (= 100 Mio. EUR Festbetrag).
- (15) Der Festbetrag zugunsten der Länder dient der Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (jeweils 500 Mio. EUR in den Jahren 2015 und 2016) sowie als Ausgleich für die Mindereinnahmen beim Länderanteil an der Umsatzsteuer (503 Mio. EUR im Jahr 2017) infolge der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (weitere Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer im Jahr 2017 um 1.000 Mio. EUR).
- (16) Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz sieht für die Jahre 2015 2019 Festbeträge zugunsten der Länder in unterschiedlicher Höhe vor. Die zwischen Bund und Ländern verabredeten Festbeträge bestehen aus unterschiedlichen Maßnahmen zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, die sich im Einzelnen aus dem Gesetz ergeben. Die Salden dieser Maßnahmen betragen für das Jahr 2015 1,5 Mrd. EUR, für das Jahr 2016 3,137 Mrd. EUR, für das Jahr 2017 1,124 Mrd. EUR, für das Jahr 2018 1,22 Mrd. EUR und ab dem Jahr 2019 0,35 Mrd. EUR.



Messe Düsseldorf Gruppe

Messe Düsseldorf GmbH

N Direct Control of the Control of t	
Messe Düsseldorf ASIA Pte. Ltd. — Singapur 100%	— FIXXUS Grundstücks-Vermietungsges. mbH & Co. Objekt Rheinhalle Düs. KG Pullach 94%
Messe Düsseldorf (Shanghai) Co., Ltd. — Messe Düsseldorf China Ltd. — Shanghai 100% Hong Kong 100%	— IGEDO Company GmbH & Co.KG Düsseldorf 94,3708%
Messe Düsseldorf India Pvt. Ltd. — Neu Delhi 100%	— Düsseldorf Congress Sport & Event GmbH Düsseldorf 50%
Messe Düsseldorf Japan Ltd. — Tokio 100%	— Messeturm Düsseldorf Verwaltungsges. mbH Düsseldorf 50%
Messe Düsseldorf North America Inc. — Chicago 100%	— Düsseldorf Marketing & Tourismus GmbH Düsseldorf 5,357%
000 Messe Düsseldorf Moskau — Moskau 100%	— GEC-German Exposition Corp. Int. GmbH — Shanghai New International Expo Centre Co. Ltd. Shanghai 50%

Unsere Tochtergesellschaften

Die Koelnmesse verfügt über verschiedene Tochtergesellschaften und Beteiligungen im Inund Ausland:

Koeinmesse Ausstellungen GmbH

Messeplatz 1 50679 Köln, Deutschland Postfach 21 07 60 50532 Köln, Deutschland Telefon +49 221 821-0 Telefax +49 221 821-3444

KölnKongress GmbH

kma@koelnmesse.de

Messeplatz 1
50679 Köin, Deutschland
Telefon +49 221 821-2121
fax +49 221 821-3430
info@koelnkongress.de
www.koelnkongress.de

Koelnmesse Co. Ltd.

Unit 1018, Landmark Towers II

No. 8 Dong San Huan North Road,
Beijing 100004, China
Telefon +86 10 6590-7766/6590 7878
Telefax +86 10 6590-6139
info@koelnmesse.cn
www.koelnmesse.cn

Koeinmesse Pte. Ltd.

152 Beach Road

#25-05 Gateway East
Singapore 189721
Singapur
Telefon + 65 6500-6700
 .fax + 65 6294-8403
info@koelnmesse.com.so
www.koelnmesse.com.so

Koeinmesse Inc.

Suite 640 North
Chicago, Illinois, 60631
USA
Telefon +1 773 326-9920
Telefax +1 773 714-0063
info@koelnmessenafta.com
www.koelnmessenafta.com

8700 West Bryn Mawr Avenue

Koelnmesse S.r.l.

Viale Sarca 336/F Edificio 16 20126 Milano (MI) Italien Telefon +39 (02) 86961326

Fax +39 (02) 89095134 info@koelnmesse.it www.koelnmesse.it

Koelnmesse Ltd.

Room 2601, 26/F Tung Chiu Commercial Centre 193 Lockhart Road Wanchai, Hong Kong Telefon: +852 2511 8117 Fax: +852 2511 8119 info@koelnmesse.com.hk www.koeinmesse.cn

Koelnmesse Co. Ltd.

Ebisu IS Bullding 5F 1-13-6, Ebisu Shibuya-ku, Tokyo 150-0013 Japan Telefon +81 3-5793-7770 Fax +81 3-5793-7771 kmipn@koelnmesse.ip www.koelnmesse.ip

Koeinmesse Co., Ltd.

B.B. Building, 10th Floor, # 1007, 54 Sukhumvit 21 (Asoke Rd.) Klong Toey Nua, Wattana Bangkok 10110 Thailand Telefon +66 (2) 640 8013 ext. 13 Fax +66 (2) 664 2076 pansa@expolink.net

Weitere Informationen (link)

Koelnmesse YA Tradefair Pvt. Ltd.

Office # 1102, 11th Floor **DLH Park** Opp. MTNL office S. V. Road Goregaon (West) Mumbai - 400062 Indien

Telefon: +91 22 28715200 Fax: +91 22 28715222 info@koelnmesse-india.com www.koelnmesse-india.com

Koeinmesse Organização de Feiras Ltda.

Av. Francisco Matarazzo, 1752, cj 1.704 CEP 05001-200 São Paulo/SP Telefon: +55 (11) 3966-3022 Fax +55 (11) 3966-3022 c.facc@koeinmesse.com.br